

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss
und die flexible Anschlussnutzung Strom
gemäß § 17 Abs. 2b des Energiewirtschaftsgesetzes
der Meißener Stadtwerke GmbH**
(AGB Netzanschluss und flexible Anschlussnutzung Strom)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die flexible Anschlussnutzung Strom gemäß § 17 Abs. 2b des Energiewirtschaftsgesetzes der Meißener Stadtwerke GmbH, nachstehend Netzbetreiber genannt

Gegenstand der Bedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln den Anschluss der elektrischen Anlage(n) des Anschlussnehmers an das Elektrizitätsverteilernetz des Netzbetreibers (im Folgenden: Netzanschluss) und dessen weiteren Betrieb sowie die Nutzung dieses Anschlusses zur Entnahme von Elektrizität und den Betrieb aller dafür erforderlichen zusätzlichen Einrichtungen.

Aufgrund begrenzter Netzanschlusskapazität im Verteilernetz wird die Leistung am Netzanschluss nur eingeschränkt bereitgestellt und kann vom Anschlussnehmer im Rahmen von § 17 Abs. 2b EnWG flexibel genutzt werden.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten im Mittelspannungs- und Hochspannungsnetz auch für den Anschluss und die Anschlussnutzung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien (EEG-Anlagen) und Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Anlagen) bezüglich deren Entnahme aus dem Elektrizitätsverteilernetz sowie entsprechend für die Nutzung des Anschlusses zur Einspeisung der in diesen Anlagen erzeugten elektrischen Energie in das Elektrizitätsverteilernetz des Netzbetreibers, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen bestehen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Netzanschluss	3
2.	Netzanschlusskapazität und Entnahmeleistung	3
3.	Netzanschlusskosten	4
4.	Baukostenzuschuss	4
5.	Elektrische Anlage	4
6.	Inbetriebnahme/-setzung; Überprüfung der elektrischen Anlage; Mängelbeseitigung	5
7.	Nutzung des Anschlusses; Betrieb der elektrischen Anlage	6
8.	Anschluss von Stromerzeugungsanlagen	7
9.	Technische Anschlussbedingungen; weitere technische Anforderungen	7
10.	Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung aufgrund netzbezogener und sonstiger Umstände	7
11.	Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung sowie Trennung der elektrischen Anlage vom Netz aufgrund verhaltensbedingter Umstände	8
12.	Energieentnahme ohne Bilanzkreiszuordnung	9
13.	Messstellenbetrieb und Messung, Einrichtungen der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT)	9
14.	Grundstücksmitbenutzung	11
15.	Zutrittsrecht	12
16.	Haftung für Schäden bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten und in sonstigen Fällen	12
17.	Vorauszahlungen; Abschlagszahlungen	14
18.	Abrechnung; Zahlung; Verzug	14
19.	Anpassungen des Vertrages oder dieser Bedingungen	15
20.	Datenschutz	15
21.	Übertragung des Vertrages	15
22.	Gerichtsstand	16
23.	Schlussbestimmungen	16

1. Netzanschluss

- 1.1. Die elektrische Anlage des Anschlussnehmers wird bzw. ist über den Netzanschluss an das Verteilernetz des Netzbetreibers angeschlossen. Der Netzanschluss und seine Eigentumsgrenze, der Ort der Energieübergabe sowie die Marktlotation(en) sind im Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsvertrag und deren Anlagen beschrieben. Die elektrische Anlage umfasst die Gesamtheit der elektrischen Betriebsmittel hinter der im Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsvertrag definierten Eigentumsgrenze mit Ausnahme der im Eigentum des Netzbetreibers oder Dritter befindlichen Betriebsmittel, wie z. B. Messeinrichtungen.
- 1.2. Art, Zahl und Lage des Netzanschlusses sowie dessen Änderung werden nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen nach den anerkannten Regeln der Technik durch den Netzbetreiber bestimmt.
- 1.3. Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und steht in dessen Eigentum oder ist ihm zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird. Die Betriebsanlagen des Netzbetreibers werden nach den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen und nach Maßgabe des § 49 EnWG ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Die Betriebsanlagen des Netzbetreibers werden nur vorübergehend und zur Ausübung der Rechte aus dem Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsvertrag errichtet und sind lediglich Scheinbestandteil des jeweiligen Grundstücks gemäß § 95 BGB.
- 1.4. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen.
- 1.5. Der Netzanschluss muss frei zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Er darf insbesondere nicht überbaut und nicht mit tiefwurzelnden Gewächsen überpflanzt werden. Anschlussnehmer und Anschlussnutzer dürfen keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung oder Beeinträchtigung des Netzanschlusses ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 1.6. Falls der Anschlussnehmer nicht gleichzeitig der Grundstückseigentümer ist, hat er dem Netzbetreiber die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers zur Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des Netzanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage sowie Teilen hiervon und an den Grundstücken, auf denen sich der Netzanschluss befindet, unter Nennung des neuen Grundstückseigentümers in Textform unverzüglich nach Kenntnis mitzuteilen. Er trägt im Rahmen des ihm Möglichen dafür Sorge, dass der neue Anschlussnehmer einen Netzanschlussvertrag mit dem Netzbetreiber schließt. Im Sinne dieser Bedingungen und der zugrundeliegenden Verträge ist ein Erbbauberechtigter einem Grundstückseigentümer gleichgestellt.
- 1.7. Der Netzbetreiber kann die vereinbarte Anschlussspannung ändern, falls dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen erforderlich ist, beispielsweise im Zusammenhang mit einer Spannungsumstellung im Elektrizitätsverteilernetz des Netzbetreibers. Die Kosten für eine dadurch notwendige Umstellung der Anlagen des Anschlussnehmers trägt der Anschlussnehmer.

2. Netzanschlusskapazität und Entnahmeleistung

- 2.1. Die am Netzanschluss vorzuhaltende elektrische Leistung in kW (Netzanschlusskapazität bzw. Netzanschlussleistung) ergibt sich aus der Netzanschlussvereinbarung gemäß § 17 Abs. 2b EnWG einschließlich Anlagen.
- 2.2. Aufgrund von Kapazitätsengpässen, insbesondere im vorgelagerten Übertragungsnetz, gibt der Netzbetreiber in der Netzanschlussvereinbarung gemäß Ziff. 2.1 eine reduzierte, so genannte statische Netzanschlusskapazität vor.
- 2.3. Der Netzbetreiber wird dem Anschlussnehmer zusätzlich zu der in Ziff. 2.2 genannten statischen Netzanschlusskapazität eine zeitlich und der Höhe nach begrenzte

Kapazität als flexible, sogenannte dynamische Entnahmeleistung anbieten. Die Höhe der dynamischen Entnahmeleistung wird jeweils vom Netzbetreiber vorgegeben und ist ebenfalls Bestandteil der Netzanschlussvereinbarung gemäß § 17 Abs. 2b EnWG.

- 2.4. Die vom Netzbetreiber gemäß Ziff. 2.3 vorgegebene dynamische Entnahmeleistung darf zu keinem Zeitpunkt vom Anschlussnehmer überschritten werden. Bei einer mehrmals auftretenden Überschreitung der dynamischen Entnahmeleistung ist der Netzbetreiber zur Unterbrechung des Netzanschlusses und/oder Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie gegebenenfalls zur Trennung der elektrischen Anlage vom Netz nach Ziff. 11.3. berechtigt.
- 2.5. Für den Anschlussnutzer gelten ebenfalls die zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer vereinbarten Kapazitäts- und Leistungswerte und die Verpflichtung zu deren Einhaltung gemäß den vorstehenden Ziffern 2.1 bis 2.4.

3. Netzanschlusskosten

Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung sowie für jede vom Anschlussnehmer veranlasste Änderung, auch Trennung oder Beseitigung, des Netzanschlusses zu verlangen (Netzanschlusskosten).

4. Baukostenzuschuss

- 4.1. Der Anschlussnehmer hat zusätzlich zu den Netzanschlusskosten einen angemessenen Baukostenzuschuss zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung oder Verstärkung der Verteileranlagen einschließlich ggf. erforderlicher Kosten für die Herstellung oder Verstärkung von Betriebsmitteln im vorgelagerten Verteiler- und Übertragungsnetz zu zahlen.
- 4.2. Der vom Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach Maßgabe der an seinem Netzanschluss vorzuhaltenden statischen Netzanschlusskapazität sowie der dynamischen Entnahmeleistung. Der jeweilige Baukostenzuschuss wird vom Netzbetreiber auf der Grundlage des Leistungspreismodells der Bundesnetzagentur und auf Basis der jährlichen Veröffentlichung auf der Internetseite des Netzbetreibers unter www.stadtwerke-meissen.de berechnet.
- 4.3. Den Baukostenzuschuss und die in Ziff. 3. geregelten Netzanschlusskosten wird der Netzbetreiber getrennt errechnen und dem Anschlussnehmer ausweisen.
- 4.4. Für den Anschluss von EEG- und KWK-Anlagen wird ein Baukostenzuschuss nur für den Teil der Netzanschlusskapazität erhoben, der den Eigenbedarf dieser Anlagen übersteigt.
- 4.5. Für befristet genutzte Netzanschlüsse (z. B. Baustromanschlüsse) wird kein Baukostenzuschuss erhoben, sofern die maximale Nutzungsdauer 2 Jahre nicht übersteigt. Anderenfalls ist ein Baukostenzuschuss entsprechend der vorstehenden Regelungen zu entrichten.

5. Elektrische Anlage

- 5.1. Der Anschlussnehmer ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung, den Betrieb und die Instandhaltung der elektrischen Anlage hinter der Eigentums-grenze gemäß Ziff. 1.1. verantwortlich und trägt die damit verbunden Kosten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Satz 1 gilt nicht für die Messeinrichtungen, die nicht im Eigentum des Anschlussnehmers stehen.
- 5.2. Die Errichtung, Erweiterung oder Änderung und, soweit die elektrische Anlage zwischen Eigentumsgrenze und Messeinrichtung betroffen ist, die Instandhaltung der elektrischen Anlage darf außer durch den Netzbetreiber nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden. Die Arbeiten haben in Absprache mit bzw. nach vorheriger Information des Netzbetreibers zu erfolgen. Für die Instandhaltung im Übrigen und die regelmäßige Überprüfung der elektrischen Anlage hat der Anschlussnehmer ebenfalls qualifizierte Fachfirmen zu beauftragen. Die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen

- Bestimmungen sowie gemäß § 49 EnWG die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG vermutet, sofern die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE) eingehalten werden. Danach muss die elektrische Anlage den im Einzelfall einschlägigen Technischen Anwendungsregeln in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen, derzeit insbesondere VDE-AR-N 4110, VDE-AR-N 4120, für Erzeugungsanlagen bis 135 kW die VDE-AR-N 4105. Zusätzlich gelten die Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers (Ziff. 9). Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- 5.3. Hat der Anschlussnehmer die elektrische Anlage hinter der vereinbarten Eigentums-grenze oder Teile hiervon einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung oder Be-triebsführung überlassen oder betreibt ein Dritter hinter der vereinbarten Eigentums-grenze Energieanlagen, bleibt der Anschlussnehmer neben dem Dritten für die Einhal-tung der in Ziff. 5.2. genannten Vorgaben verantwortlich. Der Anschlussnehmer ist ver-pflichtet, den Netzbetreiber über solche Dritten in Textform unverzüglich zu informie-ren. Er wird diese auf die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers hinweisen und trägt dafür Sorge, dass Dritte, die ebenfalls über den Netzanschluss Elektrizität entnehmen, einen Anschlussnutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber schließen.
 - 5.4. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede beabsichtigte Änderung an der elektrischen Anlage mit Auswirkungen auf die elektrischen Eigenschaften in Textform mitzuteilen.
 - 5.5. Bei dem Einsatz von Mittelspannungsanlagen sind deren Auswahl und die Einstellun-gen der Schutzeinrichtungen in den Anlagen der Übergabestelle bzw. in einer der Übergabestelle nachgeordneten Umspannstation vor der Errichtung gemäß den je-weils geltenden Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers durch den Anschlussnehmer mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

6. Inbetriebnahme/-setzung; Überprüfung der elektrischen Anlage; Mängelbeseiti-gung

- 6.1. Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragter schließen die elektrische Anlage über den Netzanschluss an das Verteilernetz an und nehmen den Netzanschluss bis zum Ort der Energieübergabe in Betrieb (Inbetriebnahme). Die elektrische Anlage dahinter neh-men gemäß Ziff. 5.2. der Netzbetreiber oder in Absprache mit ihm qualifizierte Fachfir-men in Betrieb (Inbetriebsetzung).
- 6.2. Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist bei dem Netzbetreiber mit dem auf der Internetseite des Netzbetreibers bereitgestellten Formular zu beantragen. Durch den Anschlussnehmer bzw. eine von ihm beauftragte qualifizierte Fachfirma ist der Nachweis zu erbringen, dass die elektrische Anlage entsprechend den allgemein aner-kannten Regeln der Technik und den Technischen Mindestanforderungen des Netzbet-reibers errichtet wurde.
- 6.3. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die ordnungsgemäße Installation einer den mess- und eichrechtlichen Vorschriften sowie den technischen Mindestan-forderungen des Netzbetreibers entsprechen den Messeinrichtung und das Bestehen eines Stromliefervertrages für diese Marktllokation an dem Zeitpunkt der Inbetriebset-zung voraus.
- 6.4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses von der vollständigen Zahlung fälliger Netzanschlusskosten und Baukostenzuschüsse abhän-gig zu machen.
- 6.5. Der Netzbetreiber kann für jede Inbetriebnahme bzw. Inbetriebsetzung vom An-schlussnehmer eine Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berech-net werden.
- 6.6. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die elektrische Anlage vor und nach ihrer Inbetrieb-setzung zu überprüfen, um die Einhaltung der technischen Vorgaben sicherzustellen und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter aus-zuschließen. Er hat den Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer auf erkannte Sicher-heitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

- 6.7. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- 6.8. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der elektrischen Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit und Betriebssicherheit der elektrischen Anlage.

7. Nutzung des Anschlusses; Betrieb der elektrischen Anlage

- 7.1. Der Anschlussnutzer kann nach Maßgabe des Anschlussnutzungsvertrages bzw. sonstiger vertraglicher Regelungen mit dem Netzbetreiber, diesen Bedingungen sowie den Vorgaben des Netzbetreibers zur dynamischen Entnahmeleistung gemäß Ziff. 2.3 elektrische Energie aus dem Elektrizitätsverteilernetz entnehmen bzw. elektrische Energie in das Elektrizitätsverteilernetz des Netzbetreibers einspeisen.
- 7.2. Der Netzbetreiber stellt am Netzanschluss grundsätzlich eine Spannung mit einer Nennfrequenz von 50 Hz gemäß jeweils gültiger DIN (derzeit DIN IEC 60038 und DIN EN 50160) bereit. Die Entnahmespannung richtet sich nach den zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer getroffenen vertraglichen Vereinbarungen.
- 7.3. Spannung und Frequenz werden möglichst gleichbleibend gehalten. Stellt der Anschlussnutzer höhere Anforderungen an die Spannungsqualität als unter Ziff. 7.2. angeführt, obliegt es ihm selbst, auf eigene Kosten Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.
- 7.4. Die Wirkleistung (Momentanwert in Kilowatt) darf die jeweils vereinbarte Netzanschlusskapazität bzw. Einspeiseleistung nicht überschreiten. Kann der Netzanschluss zeitgleich von mehreren Anschlussnutzern genutzt werden, darf zur Aufrechterhaltung eines sicheren Netzbetriebs die Summe der zeitgleich in Anspruch genommenen Netzanschlusskapazität aller Anschlussnutzer nicht höher sein als die zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber vereinbarte statische Netzanschlusskapazität bzw. dynamische Entnahmeleistung gemäß Ziff. 2.2 bzw. 2.3.
- 7.5. Der Anschlussnutzer wird ausschließlich zugelassene und geprüfte Verbrauchsgeräte benutzen und keinerlei Veränderungen oder Einwirkungen an dem Netzanschluss und den Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter vornehmen. Dazu zählen insbesondere Mess- und Steuereinrichtungen sowie Einrichtungen der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT-Einrichtungen).
- 7.6. Die elektrische Anlage des Anschlussnehmers und die Verbrauchsgeräte des Anschlussnutzers sind unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers so zu betreiben, dass
 - a) Störungen anderer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind, erforderlichenfalls sind vom Anschlussnehmer geeignete Maßnahmen zu treffen und Kompensationseinrichtungen (z. B. Filter) einzusetzen,
 - b) der Betrieb von Tonfrequenz-Rundsteuereinrichtungen des Netzbetreibers oder von galvanisch damit gekoppelten Netzen nicht beeinträchtigt wird. Erforderlichenfalls wird der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer auf Aufforderung des Netzbetreibers auf eigene Kosten Tonfrequenzsperrn einbauen und
 - c) die Entnahme der Energie mit einem Leistungsfaktor zwischen $\cos \phi = 0,95$ induktiv und 1 erfolgt, soweit sich nicht für Speicher und festinstallierte Ladeeinrichtungen aus den Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers etwas anderes ergibt. Andernfalls kann der Netzbetreiber den Einbau ausreichender Kompensationseinrichtungen auf Kosten des Anschlussnutzers verlangen sowie die zusätzlich bezogene Blindleistung und Blindarbeit in Rechnung stellen.
- 7.7. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte und technischer Einrichtungen kann in den Technischen Mindestanforderungen (siehe Ziff. 9) von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden.
- 7.8. Stellt der Anschlussnutzer Unregelmäßigkeiten oder Störungen beim Betrieb der elektrischen Anlage fest, die Auswirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter haben können, so ist der Netzbetreiber unverzüglich zu informieren.

Freischaltungen mit Hilfe von Betriebsmitteln im Verfügungsbereich des Netzbetreibers sind rechtzeitig mit dem Netzbetreiber zu vereinbaren.

- 7.9. Die Schalt- und Regelungshoheit über die am Netzanschluss befindlichen Schaltgeräte bzw. Regelungseinrichtungen hat der Netzbetreiber inne. Abweichende Vereinbarungen über den Schalt- und Regelungsbetrieb sind im Einzelfall möglich.
- 7.10. Eine Kupplung von elektrischen Anlagen, die über verschiedene Netzanschlüsse versorgt werden – auch in gleicher Spannungsebene – ist grundsätzlich nicht zulässig.

8. Anschluss von Stromerzeugungsanlagen

- 8.1. Der Anschluss von Stromerzeugungsanlagen ist gegenüber dem Netzbetreiber anzumelden und bedarf - vorbehaltlich abweichender zwingender gesetzlicher Bestimmungen - einer gesonderten vertraglichen Regelung.
- 8.2. Für Stromerzeugungsanlagen gelten in Abhängigkeit von der Netzebene des Netzanschlusses insbesondere folgende Regelungen:
 - VDE-Anwendungsregel „VDE-AR-N 4110: Technische Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Mittelspannungsnetz und deren Betrieb (TAR Mittelspannung)“,
 - VDE-Anwendungsregel „VDE-AR-N 4105: Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ sowie
 - Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen (NELEV)in der jeweils gültigen Fassung. Der Netzbetreiber ist berechtigt, entsprechend den vorgenannten Regelungen anschlusskonkret Vorgaben zur Blindleistung zu machen und im Bedarfsfall diese Vorgaben zu ändern. Die geänderten Vorgaben sind durch den Anschlussnehmer entsprechend der zeitlichen Vorgaben des Netzbetreibers umzusetzen.
- 8.3. Der Netzbetreiber kann den Anschluss von der Einhaltung der von ihm festgelegten Maßnahmen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen. Insoweit und bezüglich sonstiger Fragen der Planung, der Errichtung, des Betriebs und der Änderung von Stromerzeugungsanlagen, die an das Verteilernetz des Netzbetreibers angeschlossen und parallel mit dem Netz betrieben werden, gelten die in Ziff. 8.2 genannten VDE-Anwendungsregeln, die Technischen Mindestanforderungen und weiteren technischen Anforderungen des Netzbetreibers gemäß Ziff. 9.

9. Technische Anschlussbedingungen; weitere technische Anforderungen

- 9.1. Es gelten die Technischen Anschlussbedingungen und Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers in ihrer jeweils aktuellen - unter www.stadtwerke-meissen.de veröffentlichten - Fassung.
- 9.2. Der Netzbetreiber ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Stromerzeugungsanlagen festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 9.3. Weitergehende technische Anforderungen, die sich aus gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Europäische Netzcodizes, EnWG, EEG oder KWKG) ergeben, bleiben unberührt.

10. Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung aufgrund netzbezogener und sonstiger Umstände

- 10.1. Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung sind der Störungs-Hotline des Netzbetreibers unter der auf der Internetseite www.stadtwerke-meissen.de veröffentlichten Telefonnummer unverzüglich zu melden.
- 10.2. Sollte der Netzbetreiber durch höhere Gewalt (z. B. Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Übertragungs- oder Verteileranlagen, Maßnahmen nach §§ 13, 14 EnWG, hoheitliche

- Anordnungen) oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert sein, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind.
- 10.3. Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, wenn dies erforderlich ist
- a) zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten,
 - b) zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder sonstiger Gefährdungen und Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung gemäß §§ 13, 14 EnWG oder
 - c) zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Anlagen oder Sachen von erheblichem Wert.
- 10.4. Ist zur Unterbrechung der Anschlussnutzung die Trennung der elektrischen Anlage vom Netz des Netzbetreibers erforderlich, so ist der Netzbetreiber auch hierzu berechtigt.
- 10.5. Der Netzbetreiber wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um jede Unterbrechung, Trennung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Der Anschlussnutzer und der Anschlussnehmer werden den Netzbetreiber hierbei im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.
- 10.6. Der Netzbetreiber wird den Anschlussnutzer über eine beabsichtigte Unterbrechung oder sonstige Einschränkung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung nur gegenüber Anschlussnutzern verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Eine Benachrichtigung kann entfallen, wenn die Unterrichtung
- a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- 10.7. Bei Störungen in Teilen der elektrischen Anlage, zu denen ausschließlich der Netzbetreiber Zugang hat, übernimmt der Netzbetreiber die Beseitigung. Der Anschlussnehmer, gegebenenfalls vertreten durch den Anschlussnutzer, kontaktiert hierzu den Netzbetreiber. Die Störungsbeseitigung wird dem Anschlussnehmer nach Aufwand in Rechnung gestellt.

11. Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung sowie Trennung der elektrischen Anlage vom Netz aufgrund verhaltensbedingter Umstände

- 11.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage vom Netz zu trennen, wenn der Anschlussnehmer oder der Anschlussnutzer diesen Bedingungen einschließlich der zugrunde liegenden Verträge oder einer sonstigen gegenüber dem Netzbetreiber bestehenden Verpflichtung zuwiderhandelt und die Unterbrechung und gegebenenfalls Trennung erforderlich ist, um
- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 - b) die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen bzw. Messsysteme zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Netznutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Anlagen Dritter ausgeschlossen sind.
- 11.2. Der Netzbetreiber ist weiter berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage vom Netz zu trennen, wenn
- a) der Netzzugang nicht durch einen Netznutzungsvertrag vertraglich sichergestellt ist,
 - b) die jederzeitige vollständige Zuordnung der entnommenen Energiemengen zu einem Bilanzkreis entsprechend den Vorgaben in der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 10.06.2009 (Az.: BK6-07-002, MaBiS) nicht gesichert ist oder
 - c) der Anschluss der elektrischen Anlage an das Netz des Netzbetreibers nicht durch einen bestehenden Netzanschlussvertrag zwischen dem Anschlussnehmer und

dem Netzbetreiber sichergestellt ist.

- 11.3. Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung zwei Wochen nach Androhung zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage vom Netz zu trennen, bei
- a) einer mehrmaligen Überschreitung der vertraglich vereinbarten Netzanschlusskapazität oder
 - b) sonstigen Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers oder des Anschlussnutzers gegen eine gegenüber dem Netzbetreiber bestehende wesentliche Vertragspflicht, d. h. einer solchen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), insbesondere der Nichterfüllung einer Zahlungspflicht trotz Mahnung. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer darlegt, dass die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer seinen Verpflichtungen nachkommen wird.
- 11.4. Darüber hinaus kann der Netzbetreiber auf Verlangen des Lieferanten des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage vom Netz trennen, wenn der Lieferant dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert und den Netzbetreiber von sämtlichen Schadenersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können; dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnutzer keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.
- 11.5. Der Netzbetreiber hat den Netzanschluss unverzüglich wiederherzustellen und die Anschlussnutzung zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Unterbrechung und gegebenenfalls Trennung entfallen sind und der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer oder im Fall der Ziff. 11.4. der die Sperrung beauftragende Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

12. Energieentnahme ohne Bilanzkreiszuordnung

Sofern der Anschlussnutzer über das Netz des Netzbetreibers Elektrizität entnimmt, ohne dass dieser Bezug dem Bilanzkreis eines Lieferanten zugeordnet werden kann, ist der Netzbetreiber gemäß Ziff. 11.2. lit. b) berechtigt, ohne vorherige Androhung die Unterbrechung der Anschlussnutzung vorzunehmen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage vom Netz zu trennen. Der Netzbetreiber stellt dem Anschlussnutzer die Kosten für das Trennen und Wiederherstellen der Anschlussnutzung, sobald die Voraussetzungen für eine Trennung nicht mehr vorliegen, entsprechend Ziff. 11.5 in Rechnung. Weitergehende Ersatzansprüche des Netzbetreibers bleiben davon unberührt.

13. Messstellenbetrieb und Messung, Einrichtungen der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT)

- 13.1. Solange und soweit nicht ein Dritter den Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Abs. 2 MsbG auf Grundlage einer Vereinbarung mit dem Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer gemäß §§ 5, 6 MsbG durchführt, erfolgt der grundzuständige Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme im Sinne des MsbG durch die DIGImeto GmbH & Co. KG und für die übrige Messtechnik durch den Netzbetreiber.
- 13.2. Soweit und solange der Messstellenbetrieb nicht durch den Netzbetreiber vorgenommen wird, bleibt er zu einer Kontrollmessung auf eigene Kosten berechtigt, es sei denn, dass diese dem Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer unzumutbar ist.
- 13.3. Mess-, Steuer- und IKT-Einrichtungen müssen leicht zugänglich sein, wofür Anschlussnehmer und Anschlussnutzer jederzeit Sorge tragen.

- 13.4. Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort von Mess-, Steuer- und IKT-Einrichtungen unter Berücksichtigung des MsbG. Der Anschlussnehmer schafft die Einbauvoraussetzungen nach den anerkannten Regeln der Technik, unter Beachtung der Technischen Anschlussbedingungen und Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers. Der Netzbetreiber hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnigte Interessen bei der Wahl des Aufstellungsorts zu wahren, soweit dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
- 13.5. Die zur Errichtung der IKT-Einrichtungen erforderlichen baulichen Maßnahmen (z. B. Installation, Verlegung von Kabeln, Bohrungen) auf dem Grundstück und an bzw. in den darauf befindlichen Gebäuden haben Grundstückseigentümer, Anschlussnehmer und Anschlussnutzer zu dulden, soweit diese für sie zumutbar sind.
- 13.6. Der Anschlussnehmer hat die Kosten einer Verlegung der Mess-, Steuer- und IKT-Einrichtungen zu tragen, wenn die Verlegung von ihm veranlasst wurde.
- 13.7. Ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber, gilt zusätzlich Folgendes:
 - a) Sämtliche in den Verträgen mit dem Netzbetreiber aufgeführten Mess-, Steuer- und IKT-Einrichtungen stellt der Netzbetreiber. Ein Eigentumsübergang auf den Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer erfolgt nicht.
 - b) Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haften für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Mess-, Steuer- und IKT-Einrichtungen. Dies gilt nicht, soweit den Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hieran kein Verschulden trifft.
 - c) Der Netzbetreiber verfügt, soweit nicht anders vereinbart, über die Mess-, Steuer- und IKT-Einrichtungen an den betreffenden Messstellen.
 - d) Der Netzbetreiber stellt, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart ist, den für die Messdatenübertragung erforderlichen Kommunikationsanschluss für die von ihm betriebenen Mess-, Steuer- und IKT-Einrichtungen.
 - e) Über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehende Auslesungen sind mit dem Netzbetreiber gesondert zu vereinbaren.
 - f) Vom Anschlussnutzer gewünschte Datenübermittlungen bzw. Signalbereitstellungen können von dem Netzbetreiber im Rahmen des technisch Möglichen erbracht werden. Hierfür ist der Abschluss einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber erforderlich.
 - g) Werden dem Anschlussnutzer im Rahmen eines bestehenden Vertragsverhältnisses durch den Netzbetreiber aus der Verrechnungsmessung lastabhängige Impulse zur Verfügung gestellt, beschränkt sich die Leistung des Netzbetreibers auf das Bereitstellen der Impulse. Darüber hinausgehende Leistungen sowie Zusicherungen sind von der Impulsbereitstellung nicht umfasst. Eine Nutzung der zur Verfügung gestellten Impulse liegt allein im Verantwortungsbereich des Anschlussnutzers. Soweit vereinbart, gelten vorrangig die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Messdienstleistungen und die Besonderen Vertragsbedingungen Impulsbereitstellung (Strom) des Netzbetreibers. Für die nachträgliche Änderung einer bestehenden Impulsbereitstellung bedarf es einer neuen Vereinbarung zwischen dem Anschlussnehmer bzw. dem Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber.
- 13.8. Sofern mit der jeweiligen Messeinrichtung eine Erfassung von Leistungswerten erfolgt, trägt der Anschlussnehmer dafür Sorge, dass dem Netzbetreiber in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung ein geeigneter Hilfsspannungsanschluss (AC 230 V) zur Verfügung steht. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnehmer.
- 13.9. Anschlussnehmer und Anschlussnutzer haben den Verlust, die Beschädigung oder Störungen der Mess-, Steuer- und IKT-Einrichtungen sowie die Öffnung oder Beschädigung von Plomben dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 13.10. Kommt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer seinen Verpflichtungen aus den vorgenannten Absätzen nicht oder nicht fristgerecht nach, so trägt er die hieraus entstehenden Kosten und Mehraufwendungen.
- 13.11. Anschlussnehmer und Anschlussnutzer sind berechtigt, die Nachprüfung der Messeinrichtungen bzw. aller eichrechtlich relevanten Komponenten von Messsystemen durch eine Befundprüfung nach Maßgabe von § 39 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) durch eine Eichbehörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 MessEG zu verlangen.

- 13.12. Die Verpflichtungen von Anschlussnehmer und Anschlussnutzer gemäß den vorstehenden Absätzen finden entsprechende Anwendung, sofern aufgrund einer Änderung der technischen, rechtlichen oder energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen nach Vertragsschluss geänderte Anforderungen für Mess-, Steuer- und IKT-Einrichtungen gelten.

14. Grundstücksmitbenutzung

- 14.1. Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der Versorgung durch den Netzbetreiber das Anbringen und Verlegen von Leitungen und Einrichtungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität und von Messdaten über ihre im gleichen Netzgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft Grundstücke, die an das Verteilernetz angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Stromversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Stromversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Pflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 14.2. Pkt. 14.1. gilt entsprechend für den Anschlussnutzer.
- 14.3. Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- 14.4. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des betroffenen Grundstücks dienen.
- 14.5. Wird der Netzanschlussvertrag beendet oder die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Anschlussnehmer oder der Anschlussnutzer, der Grundstückseigentümer ist, die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 14.6. Muss zum Netzanschluss des Grundstücks eine besondere Transformatorenanlage oder ein anderes Betriebsmittel aufgestellt werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz des Grundstücks unentgeltlich für die Dauer des Netzanschlussverhältnisses zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf den Transformator bzw. das Betriebsmittel auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist. Wird das Netzanschlussverhältnis für das Grundstück beendet oder die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer, der Grundstückseigentümer ist, die Transformatorenanlage noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 14.7. Der Anschlussnehmer, der zugleich Grundstückseigentümer ist, wird auf Wunsch des Netzbetreibers einen Dienstbarkeitsvertrag abschließen, auf dessen Basis er dem Netzbetreiber die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu dem Zwecke nach Ziff. 14.1. und/oder 14.6. bewilligt. Sofern der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer ist, wird er auf Wunsch des Netzbetreibers die Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages und der Bewilligung zur Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch beibringen. Mit Eintragung dieser Dienstbarkeit im Grundbuch zahlt der Netzbetreiber dem Grundstückseigentümer eine einmalige Entschädigung nach den allgemeinen Entschädigungssätzen. Die Kosten für die Eintragung trägt der Netzbetreiber.
- 14.8. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss und/oder die zum Betrieb der Messsysteme erforderlichen IKT-Einrichtungen über Grundstücke Dritter verlaufen, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten der Umverlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Umverlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen und IKT-Einrichtungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.
- 14.9. Die vorstehenden Absätze gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und -flächen

sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrsflächen und -wegen bestimmt sind.

15. Zutrittsrecht

Anschlussnehmer und Anschlussnutzer haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers und Messstellenbetreibers den Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger vertraglicher oder gesetzlicher Rechte und Pflichten des Netzbetreibers und des Messstellenbetreibers (z. B. Europäische Netzkodizes, EnWG, EEG oder KWKG), insbesondere zur Unterbrechung und Trennung des Netzanschlusses oder zur Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie zur Ausübung des Messstellenbetriebs erforderlich ist.

16. Haftung für Schäden bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten und in sonstigen Fällen

- 16.1. Der Anschlussnehmer stellt den Netzbetreiber von möglichen Haftungsansprüchen in Bezug auf Schäden frei, die der Anschlussnehmer oder Dritte dadurch erleiden, dass der Netzbetreiber unter Einhaltung der Vorgaben der flexiblen Netzanschlussvereinbarung gemäß § 17 Abs. 2b EnWG eine Reduzierung der dynamischen Entnahmeleistung am Netzanschluss auslöst.
- 16.2. Der Anschlussnehmer haftet für alle Schäden, die dem Netzbetreiber, dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber oder im Übertragungs- oder Verteilernetz angeschlossenen Netzkunden entstehen, wenn die Vorgaben zur statischen Netzanschlusskapazität bzw. der dynamischen Entnahmeleistung und die Verpflichtung zu deren Einhaltung gemäß den Ziffern 2.2 bis 2.3 nicht beachtet werden.
- 16.3. Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnutzer für Schäden, die diesem durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, entsprechend § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV, BGBl. I 2006, 2477) vom 1. November 2006, der folgenden Wortlaut hat:

§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

- (1) *Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird*
 1. *hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,*
 2. *hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.**Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.*
- (2) *Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf*
 1. *2,5 Millionen Euro bei bis zu 25 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;*
 2. *10 Millionen Euro bei 25 001 bis 100 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;*
 3. *20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;*
 4. *30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;*
 5. *40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.**In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten*

Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden den einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.*
- (4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.*
- (5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.*
- (6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.*
- (7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen, mitzuteilen.*
- 16.4. Für die Haftung des Netzbetreibers gegenüber dem Anschlussnehmer für Schäden, die diesem durch eine Steuerung von Verbrauchsgeräten, Stromerzeugungs- und Speichieranlagen oder durch Unterbrechung bzw. durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, gilt Ziff. 16.3. entsprechend.
- 16.5. Sind Dritte an die elektrische Anlage angeschlossen oder nutzen Dritte den Netzanschluss, sind Anschlussnehmer und Anschlussnutzer verpflichtet, mit diesen eine Haftungsregelung entsprechend § 18 NAV zu Gunsten des Netzbetreibers zu vereinbaren. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht getroffen wird, stellen sie den Netzbetreiber im Falle eines Schadenseintritts so, als wäre eine entsprechende Regelung getroffen worden.
- 16.6. Eine notwendige Unterbrechung wegen eines vom Anschlussnutzer veranlassten Austauschs der Messeinrichtung durch einen Dritten hat der Netzbetreiber nicht zu vertreten.
- 16.7. Soweit der Netzbetreiber nach den Ziffern 10 und 11 zur Unterbrechung der Anschlussnutzung oder Trennung der elektrischen Anlage vom Netz berechtigt ist, ist er von seiner Leistungspflicht befreit. Dies gilt insbesondere auch bei betriebsnotwendigen Arbeiten wie Wartungs-, Instandsetzungs- oder Netzausbauarbeiten oder Arbeiten im Zusammenhang mit dem Anschluss weiterer Anlagen gemäß Ziff. 10.3. lit. b), wegen derer in dem betreffenden Netzabschnitt vorübergehend keine Entnahme und keine Einspeisung von Elektrizität möglich ist. Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche aufgrund dieser Maßnahmen sind daher ausgeschlossen.
- 16.8. Die Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gemäß den Ziffern 16.1. bis 16.7. gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.
- 16.9. Die Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gemäß den Ziffern 16.1. bis 16.7. gelten entsprechend für den Messstellenbetreiber sowie dessen Erfüllungs- und

Verrichtungsgehilfen für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten des Messstellenbetriebs, soweit diese eine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Energieversorgung nach sich ziehen. Dies gilt nicht, soweit der Messstellenbetreiber mit dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer eine andere Haftungsregelung vereinbart hat.

- 16.10. Anschlussnehmer und Anschlussnutzer sind verpflichtet, bei höherwertigen Verbrauchsgeräten eigene zumutbare Vorsorge gegen deren Beschädigung bei Unterbrechung bzw. Unregelmäßigkeit der Anschlussnutzung zu treffen. Weiterhin haben sie dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen in Textform auf die Möglichkeit erheblicher Sach- und Vermögensschäden hinzuweisen und bereits getroffene eigene Vorsorgemaßnahmen anzugeben. Der Netzbetreiber kann den Anschlussnehmer und Anschlussnutzer auf weitere zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung hinweisen.
- 16.11. Außerhalb des Anwendungsbereichs der Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse nach Ziff. 16.3. und 16.4. in Verbindung mit § 18 NAV ist die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber Anschlussnutzern und Anschlussnehmern für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Netzbetreiber bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 16.12. Die Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gemäß Ziff. 16.11. gelten auch für den Messstellenbetreiber und dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Dies gilt nicht, soweit der Messstellenbetreiber mit dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer eine andere Haftungsregelung vereinbart hat.
- 16.13. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt. Handelt es sich bei dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder um einen Kaufmann im Sinne der § 1 ff. HGB, der den Netzanschluss für sein Handelsgewerbe benötigt, so ist die Haftung des Netzbetreibers nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ausgeschlossen.
- 16.14. Der Geschädigte hat dem Netzbetreiber einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

17. Vorauszahlungen; Abschlagszahlungen

Der Netzbetreiber kann für die vertraglich geschuldeten Zahlungen in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

18. Abrechnung; Zahlung; Verzug

- 18.1. Rechnungen für Leistungen des Netzbetreibers werden zu dem von ihm in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die Rechnungsbeträge sind für den Netzbetreiber

- kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist der Zahlungseingang auf dem Konto des Netzbetreibers.
- 18.2. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsforderungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers ergibt.
 - 18.3. Gegen die Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
 - 18.4. Im Falle von Zahlungsverzug ist der Netzbetreiber berechtigt, die Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 EUR gemäß § 288 Abs. 5 BGB sowie von Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.

19. Anpassungen des Vertrages oder dieser Bedingungen

- 19.1. Die Regelungen des Vertrages und seiner Anlagen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, MsbG, MessEG, MessEV sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung und Entscheidungen der Regulierungsbehörden sowie – als Leitbild – der NAV). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Netzbetreiber nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Vertrag und die Anlagen unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).
- 19.2. Anpassungen des Vertrages und/oder der Anlagen nach Ziff. 19.1. sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Schriftform mitteilt. In diesem Fall hat der Vertragspartner (Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer) das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Vertragspartner (Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer) vom Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

20. Datenschutz

Alle personenbezogenen Daten werden vom Netzbetreiber entsprechend der Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), veröffentlicht unter <https://www.stadtwerke-meissen.de/datenschutz.html>, verarbeitet und genutzt. Auf Wunsch werden diese Informationen vom Netzbetreiber kostenlos bereitgestellt.

21. Übertragung des Vertrages

Die Vertragspartner sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem jeweils anderen Vertragspartner rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der andere Vertragspartner vom übertragenden Vertragspartner in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das

Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes oder in Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

22. Gerichtsstand

Der ausschließliche Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

23. Schlussbestimmungen

- 23.1. Die Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 23.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsvertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der weiteren Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.